

**Sammlung
Außerdeutscher Strafgesetzbücher**

Herausgegeben

vom

**Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Universität Freiburg/Br.**

LXIV.

Das Indische (pakistanische) Strafgesetzbuch



Berlin 1954

Walter de Gruyter & Co.

**vormal's G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.**

Das Indische (pakistanische) Strafgesetzbuch

(Act XLV von 1860)

Mit Einleitung versehen und übersetzt

von

Professor Dr. Georg Dahm

Ramna-Dacca

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung



Berlin 1954

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagehandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Archiv-Nr. 24 63 54/64

Satz und Druck: Thormann & Goetsch · Berlin SW 61

Inhaltsverzeichnis

Das Indische (pakistanische) Strafgesetzbuch

	Seite
Einleitung	VI
Kapitel I. Einführung	1
Kapitel II. Begriffsbestimmungen	3
Kapitel III. Strafen	12
Kapitel IV. Allgemeine Strafausschließungsgründe	16
Kapitel V. Teilnahme	25
Kapitel VA. Strafbare Verabredung	32
Kapitel VI. Straftaten gegen den Staat	33
Kapitel VII. Straftaten in Bezug auf Heer, Flotte und Luftwaffe	36
Kapitel VIII. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden	38
Kapitel IX. Amtsverbrechen und Straftaten, die sich auf Amtsträger beziehen	42
Kapitel IXA. Wahldelikte	46
Kapitel X. Mißachtung der Staatsautorität	48
Kapitel XI. Falsches Zeugnis und Straftaten gegen die Rechtspflege	54
Kapitel XII. Münzverbrechen und Stempeldelikte	67
Kapitel XIII. Straftaten in Bezug auf Gewichte und Maße	73
Kapitel XIV. Straftaten gegen die öffentliche Gesundheitspflege, Sicherheit, Sitte, gegen Anstand und Moral	74
Kapitel XV. Religionsdelikte	79
Kapitel XVI. Straftaten gegen den menschlichen Körper	80
Kapitel XVII. Straftaten gegen das Eigentum. Diebstahl	101
Kapitel XVIII. Straftaten in Bezug auf Urkunden und auf Waren- oder Eigentumszeichen	122
Kapitel XIX. Bruch von Dienstverträgen	131
Kapitel XX. Straftaten gegen die Ehe	131
Kapitel XXI. Üble Nachrede	132
Kapitel XXII. Strafbare Einschüchterung, Beleidigung und Belästigung	136
Kapitel XXIII. Versuch	139

Einleitung

Der Versuch einer Übersetzung des Indischen und Pakistanischen Strafgesetzbuches scheint uns zweifach gerechtfertigt zu sein: Es handelt sich um ein Gesetzgebungswerk, daß das Strafrecht für 300 Millionen Menschen in einem der wichtigsten Teile der Welt enthält und voraussichtlich noch für lange Zeit enthalten wird. Zum anderen aber ist der Indian Penal Code eine der bedeutendsten Kodifikationen, wenn nicht die bedeutendste Kodifikation des angelsächsischen Strafrechts, ein Gesetz, das in der großen Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts einen hervorragenden Platz einnimmt.

Als die Engländer ihre Herrschaft in Indien aufrichteten, war das dort überwiegend geltende Strafrecht das von den Mogul-Kaisern eingeführte und über den größeren Teil des Subkontinents verbreitete mohammedanische Recht. Seine Grundlagen waren der Koran und die Kommentare dazu, unter denen die des Abu Hanifah und seiner Schüler die maßgebende Autorität darstellten, und das Gewohnheitsrecht. Dieses Recht und seine Handhabung durch die Gerichte und die großen Feudalherren, denen auch die Strafrechtspflege noch zu einem großen Teil oblag, entsprach nicht den europäischen Rechtsvorstellungen der Zeit. Dennoch hielt sich die Verwaltung der Ostindischen Kompagnie auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zunächst vorsichtig zurück. Nur die Europäer wurden von Anfang an dem englischen Recht als ihrem persönlichen Recht und einer besonderen, sich langsam entfaltenden Gerichtsbarkeit unterstellt. Das einheimische Recht jedoch und die einheimische Gerichtsfassung blieben zunächst unberührt. Seit dem Jahre 1769 ging man allmählich dazu über, den mohammedanischen Gerichten Beamte der Kompagnie als Berater und Aufsichtsorgane zuzuteilen, ohne jedoch zunächst wesentliches an den bestehenden Verhältnissen zu ändern. Eine Wende vollzog sich zunächst in Bengalen seit den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts mit der Einsetzung europäischer Gerichte — englischer High Courts und des Supreme Court in Calcutta —, in denen englische Richter Recht sprachen, aber einheimische Sachverständige als Ausleger des mohammedanischen Rechts mitwirkten. Dieses System erfuhr in der Folgezeit mannigfache Änderungen, blieb aber im wesentlichen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten.

Auch nach der Einsetzung englischer Gerichte blieb die einheimische Bevölkerung zunächst dem mohammedanischen Strafrecht unterworfen. Doch wurde auch das materielle Strafrecht in wachsendem Maße durch Regulations, Anweisungen der Regierung, Entscheidungen der hohen Gerichte und in gewissem Umfange auch durch Parlamentsakte geändert und den neuen Verhältnissen und den Rechtsanschauungen der neuen Herrscher Indiens angepaßt. In einzelnen Teilen des Landes, namentlich in der Provinz Bombay (1827) und im Punjab (nach 1849) wurde das Strafrecht von der englischen Verwaltung kodifiziert, während andere Gebiete, unter ihnen die Presidency Towns Kalkutta und Madras, im wesentlichen das

Einleitung

mohammedanische Recht beibehielten. Das Ergebnis dieser fragmentarischen und örtlich begrenzten Reformen war eine weitgehende Rechtszersplitterung und ein Nebeneinander innerlich unzusammenhängender Elemente.

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gesamtreform des indischen Strafrechts wurden erst 1833 geschaffen, als der bisherige Generalgouverneur von Bengalen zum Generalgouverneur von Indien und als solcher mit gesetzgebender Gewalt für ganz Indien betraut wurde. Gleichzeitig wurde dem Rat des Gouverneurs ein besonderes Mitglied für die Zwecke der Gesetzgebung beigegeben. Dieses Amt wurde Lord Macaulay übertragen, der zugleich Vorsitzender der neugeschaffenen, aus drei Mitgliedern bestehenden indischen Gesetzgebungskommission wurde. Diese Kommission fertigte in der Zeit von 1834 bis 1838 den ersten Entwurf des Indian Penal Code an, im wesentlichen das persönliche Werk des Lord Macaulay. Doch dauerte es nicht weniger als 22 Jahre, bis der Entwurf Gesetz wurde. Seiner Gesetzwerdung stand namentlich die Scheu der in der Regierung und Verwaltung Indiens führenden Persönlichkeiten vor zu weit gehenden Eingriffen in die heimische Rechtspflege entgegen. Einen entscheidenden Anstoß erhielt die Reformbewegung durch die Übertragung der Regierung von der Ostindischen Kompagnie auf die britische Krone im Jahre 1858. Im Jahre 1860 wurde der Entwurf Gesetz, und am 1. Januar 1862 trat das Gesetz in Kraft. Die lange Wartezeit kam dem Entwurf insofern zugute, als er namentlich durch den 1853 eingesetzten Legislative Council unter dem Vorsitz von Sir Barnes Peacock, eines anderen großen englischen Juristen, einer sorgfältigen und sachverständigen Revision unterzogen werden konnte.

Mit der Reform des Strafrechts ging die des Strafverfahrens Hand in Hand. Der von den Law Commissioners 1848 fertiggestellte erste Entwurf wurde nach einer nochmaligen Revision 1856 dem Parlament vorgelegt und nach einer weiteren Prüfung durch den Legislative Council 1861 in das Statute Book eingetragen. Aber während das neue Strafgesetzbuch bis heute im wesentlichen unverändert geblieben ist, wurde der Criminal Procedure Code schon 1872 durch ein neues Gesetz ersetzt, das 1882 einer dritten Kodifikation Platz machen mußte. Seine gegenwärtige Fassung erhielt das Strafverfahrensrecht durch die Strafprozeßordnung von 1898, die aber seither auch ihrerseits eine Reihe von Änderungen erfahren hat.

Der Indian Penal Code enthält nicht das gesamte geltende Strafrecht. Eine Reihe von materiellrechtlichen Bestimmungen, z. B. solche über die Konkurrenz der Verbrechen und eine Reihe von Vorschriften über sichernde Maßnahmen, sind in der Strafprozeßordnung enthalten. Das Jugendstrafrecht hat durch den Reformatory Schools Act von 1897 eine Sonderregelung erfahren. Auch das Strafsystem ist durch spätere Gesetzgebungsakte, z. B. den ein älteres Gesetz ersetzenden Whipping Act von 1909 ergänzt und abgeändert worden. Zahlreiche Sondermaterialien sind durch Nebengesetze und Gesetze örtlichen Charakters außerhalb des Strafgesetzbuchs geregelt.

Der Indian Penal Code ist im wesentlichen noch heute geltendes Recht. Namentlich auch die Teilung des Landes im Jahre 1947 hat das Gesetz im ganzen unberührt gelassen. Der einstige Indian Penal Code gilt als Indian

Einleitung

Penal Code in Indien, als Pakistan Penal Code in Pakistan. Die seit der Teilung in beiden Ländern erlassenen Änderungen betreffen überwiegend technische Einzelheiten, namentlich die Anpassung der Bestimmungen an die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse, die Beseitigung der Reste des alten Personalstrafrechts und der Vorrechte für Europäer, namentlich in Gestalt der penal servitude als besonderer Strafart.

Von wesentlichem Interesse ist der Ausbau der Sicherungsverwahrung in neuerer Zeit. Bemerkenswerte Ansätze einer präventiven Verbrechensbekämpfung finden sich schon in der Strafprozeßordnung von 1898, namentlich in deren Teil IV, der unter der Überschrift Prevention of Offences eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Ordnung enthält, namentlich Friedensbürgschaft und Sicherungsverwahrung gegenüber Friedensstörern, Gewohnheitsverbrechern und Asozialen vorsieht. In der Strafprozeßordnung ist auch die durch den Reformatory Schools Act von 1897 näher geregelte Unterbringung Jugendlicher in Reformatorien und die Sicherungsverwahrung Geisteskranker geregelt. Die Sicherungsverwahrung ist in neuerer Zeit in beiden Ländern ausgebaut worden, in Indien durch die im Rahmen der Verfassung von 1949 erlassenen Preventive Detention Acts von 1949, 1950 und 1951, in Pakistan durch die Public Safety and Preventive Detention Acts und Ordinances der Provinzen, eine Gesetzgebung, in deren Mittelpunkt allerdings nicht unmittelbar die Verbrechensbekämpfung, sondern die Sicherung des Staates vor politischen Umsturzbestrebungen steht.

Während die Strafprozeßordnung Gegenstand lebhafter Erörterungen und gewisser Reformbestrebungen ist, scheint eine umfassende Reform des materiellen Strafrechts zur Zeit nicht erwogen zu werden. Die wohl überwiegende Meinung geht dahin, daß das Gesetz sich im Laufe der fast 100 Jahre seines Bestehens trotz seiner Schwächen ausgezeichnet bewährt hat. „Triumphantly successful“ nennt es unter Berufung auf den weitgehenden Rückgang der Kriminalität seit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Indien, der freilich auch andere Gründe gehabt hat, Sir James Stephen, der einen führenden Anteil an der indischen Gesetzgebung des vergangenen Jahrhunderts gehabt hat. Daß das Urteil der einheimischen Sachverständigen wesentlich anders ausfallen würde, ist nicht anzunehmen. Eine Reform mag gleichwohl mit der Zeit unvermeidlich werden: Einmal um das ausgezeichnete Gesetz den Bedürfnissen und Erfahrungen der modernen Verbrechensbekämpfung anzupassen. Zum anderen stellt sich das Problem, ob und in welchem Maße das in Indien und Pakistan geltende Strafrecht, bisher ein seiner Substanz nach englisches Recht, den besonderen Rechtsanschauungen, namentlich auch der religiösen Tradition beider Länder wird angepaßt werden sollen und können. Doch haben die darauf abzielenden Bestrebungen noch nicht Gestalt angenommen, und es ist zur Zeit noch nicht möglich, Zuverlässiges darüber zu sagen.

D a h m

Indisches (pakistanisches) Strafgesetzbuch

(Act XLV von 1860).

Wo die indische und die pakistanische Fassung des Gesetzes nicht übereinstimmen, bezeichnen die in kursiver Schrift gesetzten Worte die nur in Indien geltende, die in eckigen Klammern stehenden Worte die pakistanische Fassung. — Die Erläuterungen und Beispiele sind Teil des Gesetzes selbst. Die Anmerkungen sind Anmerkungen des Übersetzers.

Kapitel I.

Einführung.

Vorspruch. Da es zweckmäßig ist, ein Allgemeines Strafgesetzbuch für Indien [die Provinzen und die Bundeshauptstadt] einzuführen, so wird das folgende Gesetz erlassen:

Sec. 1. Titel und Geltungsbereich des Gesetzes.

Dieses Gesetz heißt das *Indische* [Pakistanische] Strafgesetzbuch und gilt für ganz Indien mit Ausnahme des Staates Jammu und Kaschmir [in den Provinzen und der Bundeshauptstadt].

Sec. 2. Strafbarkeit von Taten, die in Indien [den Provinzen und der Bundeshauptstadt] begangen werden.

Jeder ist nach diesem Gesetz und nur nach diesem Gesetz für jede gegen seine Bestimmungen verstoßende Handlung oder Unterlassung zu bestrafen, deren er sich innerhalb *Indiens* [der Provinzen oder der Bundeshauptstadt] schuldig gemacht hat.

Sec. 3. Strafbarkeit von Taten, die außerhalb Indiens [der Provinzen und der Bundeshauptstadt] begangen, aber in Indien [den Provinzen oder der Bundeshauptstadt] verfolgt werden.

Jeder, der nach *indischem* [pakistanischem] Recht wegen einer außerhalb *Indiens* [der Provinzen und der Bundeshauptstadt] begangenen Tat verfolgt werden darf, ist auf Grund seiner außerhalb *Indiens* [der Provinzen und der Bundeshauptstadt] begangenen Taten nach diesem Gesetz ebenso zu beurteilen, als wäre die Tat in *Indien* [den Provinzen oder der Bundeshauptstadt] begangen.

Sec. 4. Anwendbarkeit des Gesetzes auf im Ausland begangene Taten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf Taten anwendbar, die begangen werden:

- (1) von einem indischen Staatsangehörigen an einem Ort außerhalb Indiens,
- (2) auf einem in Indien registrierten Schiff oder Flugzeug, gleichgültig, wo dieses sich befindet,

[(1) von einem britischen Staatsangehörigen, der in Pakistan außerhalb der Provinzen und der Bundeshauptstadt seinen Wohnsitz hat,

Einführung

(2) von einem britischen Staatsangehörigen auf dem Gebiet eines angeschlossenen Staates oder in den Stammesgebieten,¹⁾

(3) von einer Person im Dienste der Königin, er mag ein britischer Staatsangehöriger sein oder nicht, auf dem Gebiet eines angeschlossenen Staates oder in den Stammesgebieten,¹⁾

(4) auf einem in den Provinzen oder der Bundeshauptstadt registrierten Schiff oder Flugzeug, gleichgültig wo dieses sich befindet.]

Erläuterung: Im Sinne dieser Bestimmung umfaßt das Wort „Tat“ jede außerhalb *Indiens* [der Provinzen und der Bundeshauptstadt] begangene Handlung, die, wenn sie in *Indien* [den Provinzen oder der Bundeshauptstadt] begangen würde, nach diesem Gesetz strafbar wäre.

Beispiel:

A, ein indischer Staatsangehöriger, begeht einen Mord in Uganda. Er kann an einem jeden Ort in Indien wegen Mordes verfolgt und verurteilt werden, an dem man ihn findet.

[Beispiele:

- (a) A, ein Kuli, der ein in Pakistan wohnhafter britischer Staatsangehöriger ist, begeht einen Mord in Uganda. Er kann an jedem Ort in den Provinzen oder der Bundeshauptstadt wegen Mordes verfolgt und verurteilt werden, an dem man ihn findet.
- (b) B, ein Europäer britischer Staatsangehörigkeit, begeht einen Mord in Kaschmir. Er kann an jedem Ort in den Provinzen und in der Bundeshauptstadt wegen Mordes verfolgt und verurteilt werden, an dem man ihn findet.
- (c) C, ein Ausländer im Dienste der Regierung des Punjab, begeht einen Mord in Jhind.²⁾ Er kann wegen Mordes an jedem Ort in den Provinzen oder in der Bundeshauptstadt verfolgt und verurteilt werden, an dem man ihn findet.
- (d) D, ein in Indore³⁾ lebender britischer Staatsangehöriger, stiftet E dazu an, einen Mord in Bombay zu begehen. D ist der Anstiftung zum Morde schuldig.]

Sec. 5. Andere Gesetze, die nicht durch dieses Gesetz betroffen werden.

Dieses Gesetz läßt die Bestimmungen anderer Gesetze über die Bestrafung der Meuterei und Fahnenflucht von Offizieren, Soldaten, Seeleuten oder Angehörigen der Luftwaffe im Dienste der indischen Regierung und die Bestimmungen von Sondergesetzen oder örtlichen Gesetzen unberührt.

[Keine Bestimmung in diesem Gesetz ist dazu bestimmt, eine der Bestimmungen des Statuts 3 und 4 William IV, Kap. 85 oder einen nach Erlaß dieses Statutes für die Ostindische Kompanie, die Provinzen oder die Bundeshauptstadt oder deren Einwohner geltenden Parlamentsakt aufzuheben, zu ändern, zeitweise außer Kraft zu setzen oder sonst zu berühren.

¹⁾ Unter den angeschlossenen Staaten werden die ehemaligen Fürstenstaaten verstanden, die selbständige Einheiten innerhalb Indiens oder Pakistans bilden. Die Stammesgebiete sind die Gebiete gewisser Stämme in Indien oder Pakistan, die nicht in die Provinzen eingeschlossen sind, sondern einer besondern Verwaltung unterstehen.

²⁾ Jhind ist ein Indien angeschlossener Staat.

³⁾ Indore ist ein Indien angeschlossener Staat.

Auch läßt das Gesetz die Bestimmungen anderer Gesetze über die Bestrafung der Meuterei und Fahnenflucht von Offizieren, Soldaten, Seeleuten oder Angehörigen der Luftwaffe im Dienste Ihrer Majestät und die Bestimmungen von Sondergesetzen oder örtlichen Gesetzen unberührt.]

Kapitel II

Begriffsbestimmungen.

Sec. 6. **Begriffsbestimmungen müssen im Zusammenhang mit den Strafausschließungsgründen verstanden werden.**

Überall in diesem Gesetz muß jede Definition einer Straftat, jede Vorschrift über die Strafe und jedes Beispiel im Zusammenhang mit den Ausnahmen verstanden werden, die in dem Kapitel unter der Überschrift „Allgemeine Strafausschließungsgründe“ enthalten sind, auch dann, wenn diese Ausnahmen in der Definition, der Vorschrift über die Strafe oder dem Beispiel nicht nochmals wiederholt werden.

Beispiele:

- (a) Die Begriffsbestimmungen dieses Gesetzes sagen nicht ausdrücklich, daß ein Kind unter 7 Jahren die Straftat nicht begehen könne. Aber sie müssen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausnahme verstanden werden, derzufolge eine von einem Kinde unter 7 Jahren begangene Handlung keine Straftat ist.
- (b) A, ein Polizeibeamter, verhaftet Z, der einen Mord begangen hat, ohne Haftbefehl. Hier ist A nicht der Freiheitsberaubung schuldig. Denn er war nach dem Gesetz verpflichtet, Z zu verhaften und fällt daher unter die allgemeine Ausnahmegvorschrift, derzufolge eine Handlung keine Straftat ist, wenn sie von jemand begangen wird, der zu ihrer Vornahme gesetzlich verpflichtet ist.

Sec. 7. **Bedeutung der Ausdrücke, die das Gesetz definiert.**

Jeder Ausdruck, der an irgendeiner Stelle des Gesetzes definiert worden ist, wird überall in diesem Gesetz entsprechend der einmal gegebenen Definition verwendet.

Sec. 8. **Geschlecht.**

Das Fürwort „er“ und seine Ableitungen werden für jede Person gebraucht, einerlei, ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts ist.

Sec. 9. **„Zahl“.**

Wenn sich nicht das Gegenteil aus dem Zusammenhang ergibt, so umfassen Worte, die in der Einzahl gebraucht werden, auch die Mehrzahl und umgekehrt.

Sec. 10. **„Mann“, „Frau“.**

Das Wort „Mann“ bezeichnet ein männliches Wesen jedes Alters, das Wort „Frau“ ein weibliches Wesen jedes Alters.

Sec. 11. **„Person“.**

Das Wort „Person“ umfaßt auch Gesellschaften, Vereinigungen oder Personengemeinschaften, gleichgültig, ob sie mit Körperschaftsrechten ausgestattet sind oder nicht.

Begriffsbestimmungen

Sec. 12. „Allgemeinheit“.

Das Wort „Allgemeinheit“ umfaßt jede Bevölkerungsgruppe oder sonstige Gemeinschaft.

Sec. 13. (1950 aufgehoben).

[Sec. 13. „Königin“.

Das Wort „Königin“ bezeichnet den gegenwärtigen Souverän des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland.]

Sec. 14. „Regierungsbeamter“.

Das Wort „Regierungsbeamter“ bezeichnet jeden Beamten oder öffentlichen Angestellten, der in Indien von der Regierung oder mit Ermächtigung der Regierung weiterbeschäftigt, ernannt oder eingestellt ist.

[Sec. 14. „Diener der Königin“.

Die Worte „Diener der Königin“ bezeichnen jeden in Pakistan auf Grund des Government of India Act von 1935¹⁾ oder von der Zentralregierung oder einer Provinzialregierung oder mit ihrer Ermächtigung weiterbeschäftigten, ernannten oder eingestellten Beamten oder Diener des Staates.]

Sec. 15. (1937 aufgehoben).

Sec. 16. (1937 aufgehoben).

Sec. 17. „Regierung“.

Das Wort „Regierung“ bezeichnet die Zentralregierung von Indien oder die Regierung eines Staates²⁾.

[Das Wort „Regierung“ bezeichnet die Person oder die Personen, die gesetzlich ermächtigt sind, die ausführende Gewalt in den Provinzen, in einer Provinz oder in einem Teil einer Provinz auszuüben.]

Sec. 18. **Indien.**

„Indien“ bedeutet das Gebiet von Indien mit Ausnahme des Staates Jammu und Kaschmir.

(Die früher geltende Sec. 18 ist 1937 aufgehoben worden.)

Sec. 19. „Richter“.

Das Wort „Richter“ bezeichnet nicht nur jemand, der amtlich als Richter bezeichnet wird, sondern darüber hinaus jeden, der nach dem Gesetz dazu befugt ist, in einem gesetzmäßigen bürgerlich-rechtlichen oder Strafverfahren ein rechtskräftiges Urteil, oder ein Urteil, das bei Nichteinlegung von Berufung rechtskräftig wird, oder ein Urteil zu erlassen, das im Falle der Bestätigung durch eine andere Behörde rechtskräftig wird.

Richter ist ferner jedes Mitglied eines Kollegiums, das gesetzlich befugt ist, ein solches Urteil zu erlassen.

Beispiele:

(a) Ein Steuereinnahmer, der in einem Prozeß auf Grund des Akt X von 1859 seine Gerichtsbarkeit ausübt, ist ein Richter.

¹⁾ Der Government of India Act von 1935 gilt auch heute noch in Pakistan.

²⁾ Gemeint sind die zu Indien gehörenden Staaten.

- (b) Ein Magistrat, der auf eine Anklage hin Geldstrafe oder Gefängnisstrafe verhängen darf — einerlei, ob Berufung zulässig ist oder nicht — ist ein Richter.
- (c) Ein Mitglied eines panchayat¹⁾, das nach Regulation VII von 1816 des Madras Code Prozesse leiten und entscheiden darf, ist ein Richter.
- (d) Ein Magistrat, der auf Grund einer Anklage nur befugt ist, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen, ist kein Richter.

Sec. 20. „Gericht“.

Das Wort „Gericht“ bezeichnet einen Richter, der gesetzlich befugt ist, als Einzelrichter zu entscheiden, oder ein Richterkollegium, das gesetzlich befugt ist, als Kollegium zu entscheiden. Dies gilt nur, soweit der Richter oder das Richterkollegium eine richterliche Tätigkeit ausüben.

Sec. 21. „Amtsträger“.

Das Wort „Amtsträger“ bezeichnet eine Person, die unter eine der folgenden Bestimmungen fällt:

1. (1950 in Indien aufgehoben).
1. Jeden auf Grund eines Patents ernannten Diener der Königin;]
2. Jeden Offizier des Heeres, der Marine oder der Luftwaffe *Indiens* [der Königin im Dienste der Zentralregierung oder einer Provinzialregierung];
3. jeden Richter;
4. jeden Beamten eines Gerichts, dessen Amtspflicht es ist, eine Rechts- oder Tatfrage zu untersuchen oder einen Bericht darüber zu erstatten, oder eine Urkunde auszufertigen, zu beglaubigen oder zu verwahren, Vermögen zu verwalten oder darüber zu verfügen, ein gerichtliches Verfahren durchzuführen, einen Eid abzunehmen, zu dolmetschen oder die Ordnung im Gericht aufrechtzuerhalten. Darunter fällt auch jede Person, die von einem Gericht besonders dazu ermächtigt ist, eine dieser Pflichten zu erfüllen;
5. jeden Geschworenen oder Beisitzer und jedes Mitglied eines panchayat¹⁾, das ein Gericht oder einen Amtsträger unterstützt;
6. jeden Schiedsrichter und jede Person, der ein Fall oder eine Angelegenheit von einem Gericht oder einer sonst zuständigen Behörde zur Entscheidung oder zur Berichterstattung überwiesen worden ist;
7. jeden Träger eines Amtes, auf Grund dessen er befugt ist, jemand festzunehmen oder festzuhalten;
8. jeden Beamten der *Regierung* [Krone], dessen Amtspflicht es ist, Straftaten zu verhüten oder anzuzeigen, Verbrecher vor Gericht zu bringen oder die öffentliche Gesundheitspflege, Sicherheit und Ordnung zu schützen;
9. jeden Beamten, dessen Amtspflicht es ist, Eigentum für die *Regierung* [Krone] wegzunehmen, entgegenzunehmen, zu verwahren oder auszugeben, oder für die *Regierung* [Krone] eine Aufstellung oder Veranlagung zu machen, einen Vertrag zu schließen, ein Steuerverfahren durchzuführen oder eine Angelegenheit zu untersuchen oder darüber

¹⁾ Ein panchayat ist ein Dorfrat.

Begriffsbestimmungen

zu berichten, die die geldlichen Interessen der *Regierung* [Krone] betrifft, oder eine solche Interessen betreffende Urkunde auszufertigen, zu beglaubigen oder zu verwahren, oder Gesetzesverletzungen zum Nachteil der geldlichen Interessen der *Regierung* [Krone] zu verhüten, und weiterhin jeden Beamten, der im Dienste der *Regierung* [Krone] steht oder von ihr bezahlt oder für die Erfüllung öffentlicher Pflichten aus Gebühren oder Anteilen bezahlt wird;

10. jeden Beamten, dessen Amtspflicht es ist, für weltliche, gemeinnützige Zwecke im Interesse eines Dorfes, einer Stadt oder eines Bezirks Eigentum wegzunehmen, entgegenzunehmen, zu verwahren oder auszugeben, eine Aufstellung oder Veranlagung zu machen, eine Steuer oder Abgabe zu erheben oder Urkunden auszufertigen, zu beglaubigen oder zu verwahren, in denen die Rechte der Bewohner eines Dorfes, einer Stadt oder eines Bezirks beurkundet werden;
11. jeden Inhaber eines Amtes, auf Grund dessen er befugt ist, ein Wahlregister herzustellen, zu veröffentlichen, in Ordnung zu halten oder zu verbessern oder eine Wahl ganz oder teilweise durchzuführen.

Erläuterung 1: Personen, die unter eine der oben gegebenen Begriffsbestimmungen fallen, sind Amtsträger, sie mögen von der Regierung ernannt sein oder nicht.

Erläuterung 2: Wo immer das Wort „Amtsträger“ vorkommt, gilt es für jeden, der sich im tatsächlichen Besitz der Amtsstellung befindet, gleichgültig, welcher rechtliche Mangel seiner Amtsbefugnis anhaften mag.

Erläuterung 3: Das Wort „Wahl“ bezeichnet eine Wahl von Mitgliedern einer gesetzlichen Versammlung, einer Gemeindebehörde oder sonstigen öffentlichen Behörde, gleichviel welcher Art, deren Besetzung nach dem Gesetz auf Grund eines Wahlverfahrens erfolgt.

Sec. 22. „Bewegliches Eigentum“.

Die Worte „bewegliches Eigentum“ umfassen körperliches Eigentum jeder Art mit Ausnahme von Grund und Boden und von Sachen, die mit dem Boden verbunden oder dauernd an einem mit dem Boden verbundenen Gegenstand befestigt sind.

Sec. 23. „Rechtswidriger Gewinn“.

Ein „rechtswidriger Gewinn“ ist ein durch rechtswidrige Mittel erzielter Vermögensvorteil, auf den der Gewinnende keinen Rechtsanspruch hat.

„Rechtswidriger Verlust“.

Ein „rechtswidriger Verlust“ ist ein durch rechtswidrige Mittel herbeigeführter Verlust von Vermögen, auf das der Verlierende einen Rechtsanspruch hat.

„Rechtswidriges Gewinnen und Verlieren“.

Jemand erzielt einen rechtswidrigen Gewinn, wenn er etwas rechtswidrig behält, ebenso wie wenn er etwas rechtswidrig erwirbt. Jemand erleidet einen rechtswidrigen Verlust, wenn ihm Vermögen rechtswidrig vorenthalten wird, ebenso wie wenn er rechtswidrig seines Vermögens beraubt wird.

Sec. 24. „In rechtswidriger Absicht“.

Wer etwas tut, um jemand einen rechtswidrigen Gewinn zu verschaffen oder jemand einen rechtswidrigen Verlust zuzufügen, tut dies in „rechtswidriger Absicht“.

Sec. 25. „In Täuschungsabsicht“.

Jemand tut etwas „in Täuschungsabsicht“, wenn er es ausschließlich zum Zwecke der Täuschung tut.

Sec. 26. „Wissen müssen“.

Jemand „muß etwas wissen“, wenn er hinreichenden Grund hat, an das Bestehen der Tatsache zu glauben.

Sec. 27. Eigentum im Besitz von Ehefrauen, Angestellten oder Bedienten.

Wenn sich Eigentum im Besitz von jemandes Ehefrau, seines Angestellten oder Bedienten befindet, die den Besitz für ihn ausüben, so hat er das Eigentum im Sinne dieses Gesetzes in seinem Besitz.

Erläuterung: Wer nur zeitweise oder bei bestimmter Gelegenheit als Angestellter oder Bedienter beschäftigt wird, ist ein Angestellter oder Bedienter im Sinne dieser Bestimmung.

Sec. 28. „Nachmachen“.

Jemand „macht etwas nach“, wenn er bewirkt, daß ein Gegenstand einem anderen ähnlich wird in der Absicht, dadurch eine Täuschung herbeizuführen oder mit dem Bewußtsein, daß dadurch wahrscheinlich eine Täuschung hervorgerufen wird.

Erläuterung 1: Es ist nicht wesentlich für das Nachmachen, daß die Nachahmung genau ist.

Erläuterung 2: Wenn jemand bewirkt, daß ein Gegenstand einem anderen ähnlich wird, und die Ähnlichkeit so stark ist, daß jemand dadurch getäuscht werden könnte, so wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, daß derjenige, der die Ähnlichkeit herbeigeführt hat, die Absicht hatte, dadurch eine Täuschung herbeizuführen, oder daß er wußte, eine Täuschung werde wahrscheinlich dadurch herbeigeführt werden.

Sec. 29. „Urkunde“.

Das Wort „Urkunde“ bezeichnet etwas, das auf einer Substanz mit Hilfe von Buchstaben, Zahlen oder Zeichen oder durch mehrere dieser Mittel zum Ausdruck gebracht oder bezeichnet ist und als Beweismittel benutzt werden soll oder kann.

Erläuterung 1: Es kommt nicht darauf an, wie oder auf welcher Substanz die Buchstaben, Zahlen oder Zeichen angebracht sind, oder ob das Beweismittel vor Gericht verwendet werden soll oder kann.

Beispiele:

Ein Schriftstück, das in der Form eines Vertrages abgefaßt ist und als Beweismittel für das Bestehen eines Vertrages benutzt werden kann, ist eine Urkunde.

Ein auf eine Bank lautender Scheck ist eine Urkunde.